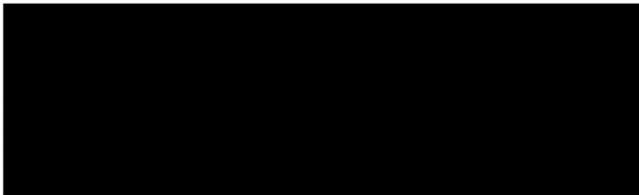
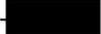




VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
10. Senat

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - Postfach 10 32 64 - 68032 Mannheim



Mannheim, 16.07.2021  
Durchwahl: 0621//292-  
Aktenzeichen: 10 S 1750/21  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Verwaltungsrechtssache**  
**Kaufland Fleischwaren Heilbronn GmbH & Co.KG**  
**gegen Stadt Heilbronn**  
**wegen Auskunft nach dem VIG**  
**hier: vorläufiger Rechtsschutz**

Anlagen:  
Schriftsatz vom 16.07.2021 (1fach)

Ich übersende den beiliegenden Schriftsatz und bitte um Kenntnisnahme.

Der Berichterstatter:



**Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Dienstgebäude:  
Schubertstraße 11  
68165 Mannheim

☎ Vermittlung (0621) 292 - 0  
☎ Telefax (0621) 292-4444

Straßenbahn Linien 6/6A, 9  
Haltestelle „Planetarium“  
 Behindertenparkplatz im Hof

Internet: <http://www.vghmannheim.de>



Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

**Authentizitäts- und Integritätsnachweis**

erstellt am 16.07.2021 um 13:12:57 Uhr

Die nachfolgenden elektronischen Dokumente sind über einen **sicheren Übermittlungsweg** eingegangen.

██████████, Wilhelm-Breckow-Allee 15, 51643 Gummersbach

SAFE-ID des Absenders: DE.BRAK.4108fe57-59f0-473a-bd9a-fbd1f52c91aa.bb9e

Nachrichtenkennzeichen: Intm\_BW\_16264226205927867063042109857308

Aktenzeichen des Absenders: 10 S 1750/21

Aktenzeichen des Empfängers: 215/21 (3)

Eingang	Dateiname	Übermittlungsweg
16.07.2021 10:03 Uhr	00002a00_SCHR_AS_16_07_2021.pdf	beA
16.07.2021 10:03 Uhr	00002a00_SCHR_AS_16_07_2021.pdf.p7s	beA

Die Prüfung der vertrauenswürdigen Herkunftsnachweise der Nachrichten, in denen die vorstehenden elektronischen Dokumente übermittelt wurden, verlief **erfolgreich**



# KWG

RECHTSANWÄLTE

KWG Rechtsanwälte Weyland · Grube · Schöllmann · Pitzer · Konnertz-Häußler Partnerschaft mbB  
Postfach 10 04 52 · D-51604 Gummersbach

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg  
10. Senat  
Schubertstraße 11  
68165 Mannheim

Prof. Gerd Weyland\*  
Prof. Dr. Markus Grube\*  
Hildegard Schöllmann\*  
Dr. Alexander Pitzer\*  
Dr. Christine Konnertz-Häußler, LL.M.\*  
Dr. Katrin Eckhoff  
Anna Mehlmann  
Dr. Hanno Koerfer  
Demila Biscevic

\*Partner gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 2 PartGG

Wilhelm-Breckow-Allee 15  
D-51643 Gummersbach

Telefon +49 2261 6014-0  
Telefax +49 2261 6014-60

info@kwg.eu  
www.kwg.eu

Kooperationspartner Büro Brüssel:  
Jens Karsten, LL.M.  
Rechtsanwalt

Avenue de la Renaissance 1  
B-1000 Bruxelles

Telefon +32 2739 6268  
Telefax +32 2740 2032

Per beA

Unser Zeichen: **215/21 (3) DB01/rh**

Sachbearbeiter: 

16.07.2021

**In der Verwaltungsrechtssache  
Kaufland Fleischwaren Heilbronn GmbH & Co. KG  
gegen  
Stadt Heilbronn  
wegen Auskunft nach dem VIG  
hier: vorläufiger Rechtsschutz  
Az.: 10 S 1750/21,**

nehmen wir Bezug auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 02.07.2021 und teilen das Folgende mit:

Soweit die Antragsgegnerin die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe in Bezug nimmt, werden – unter Verweis auf die Randnummer 53 der Entscheidung – die Entscheidungsgründe verkürzt und damit im Ergebnis unzutreffend wiedergegeben. Denn eine bloße „Kenntnisnahme“ der „Verstöße“ reicht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe für die Annahme von „festgestellten nicht zulässigen Abweichungen“ nicht aus.

Dem **Unternehmen muss es** – im Einklang mit dem allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz, dass ein Staatsbürger, in dessen Rechte eingegriffen wird, Anspruch darauf hat, **die Gründe dafür zu erfahren** (vgl. hierzu nur BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 01.08.1978 - 2 BvR 1013/77 u.a. - BVerfGE 49, 24, juris Rn. 135 m. w. N. zur Rspr. des BVerfG; grundlegend BVerfG, Urteil vom 16.01.1957 - 1 BvR 253/56 - BVerfGE 6, 32, juris Rn. 41) – **vielmehr möglich sein**, sich auch gegen die – zunächst mit Blick auf hygienerechtliche Vorschriften, mittelbar aber mit Bedeutung für die Einordnung als „festgestellte nicht zulässige Abweichung“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG – **getroffene juristische Subsumtion und nicht nur gegen die (tatsächlichen) Beanstandungen wenden zu können**. Denn nur hinsichtlich solcher Informationen, zu deren inhaltlicher – **in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht** – Richtigkeit der informationsbetreffende Betrieb bereits im Rahmen des lebensmittelrechtlichen Verfahrens Stellung beziehen konnte, erscheint es gerechtfertigt, nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VIG von einer Anhörung abzusehen und einem Rechtsbehelf gegen die nach § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG auch dem betroffenen Unternehmen mitzuteilende Entscheidung keine aufschiebende Wirkung beizulegen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 VIG). Jedenfalls dürfte dem betroffenen Unternehmen zunächst rechtliches Gehör zu den in dem genannten Sinne „festgestellten nicht zulässigen Abweichungen“ einzuräumen sein, um diesem mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG die Möglichkeit zu geben, sich in **Kenntnis des rechtlichen Vorwurfs** gegen die von der informationspflichtigen Behörde **vorgenommene rechtliche Subsumtion** wenden zu können (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 30.11.2020, Az.: 9 K 2269/20; Randnummern 46-48).

Soweit die Antragsgegnerin das Schreiben vom 07.12.202[0] anführt, so ist festzustellen, dass dieses gerade keinen rechtlichen Vorwurf enthält, mithin die Rechtsnormen gegen die die Antragstellerin verstoßen haben soll, nicht genannt sind. Ebenso enthält das Schreiben nicht die Gründe, die zu der Bewertung als Rechtsverstoß geführt haben sollen. Es ist aus dem Schreiben vom 07.12.202[0] auch nicht ersichtlich welche der „Mängel“ gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen haben sollen. Das Schreiben diene lediglich der Übersendung des „Besuchsberichts“ – synonym für Kontrollbericht – und damit der ungewürdigten Notizen des amtlichen Kontrollpersonals, ansonsten hätte die Antragsgegnerin die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die vermeintlich verletzt worden sind, konkret benennen können, was die Antragsgegnerin gerade nicht getan hat. Aus dem Schreiben vom 07.12.202[0] wird nicht deutlich, welche der „Beanstandungen“ in tatsächlicher Hinsicht als unzulässige Abweichung von Rechtsvorschriften (welche?) gewertet worden sein sollen und damit einem Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG unterliegen *könnten*. Dies wird dadurch ersichtlich, dass im anliegenden Besuchsbericht zu dem Schreiben vom 07.12.202[0] vier „Verstöße“ benannt sind, im Rahmen des gegenständli-

chen VIG-Verfahrens – in dem von einer gesonderten Anhörung anlässlich und unter Bezugnahme zu den zwei weiteren unmittelbar zeitlich früher gestellten VIG-Anträgen abgesehen wurde (Beschwerdeverfahren unter den gerichtlichen Aktenzeichen 10 S 1748/21 und 10 S 1749/21) – und damit vor Stellungnahme der Antragstellerin drei dieser vier „Verstöße“ als unzulässige Abweichung von Rechtsvorschriften i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG gewertet wurden.

Es wird daher ersichtlich, dass mit Schreiben vom 07.12.202[0] gerade nicht „festgestellte nicht zulässige Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht wurden. Ebenso wird ersichtlich, dass der Antragsgegnerin zum Zeitpunkt der Antragstellung **keine „gesicherte Erkenntnis“ über Abweichungen vorlagen, da keine abschließende aktenkundige Feststellungen bei der Antragsgegnerin vorhanden waren** (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.08.2019, Az.: 7 C 29.17). Vielmehr ist eine rechtliche Würdigung erst anlässlich des (ersten) VIG-Antrags erfolgt, was nach Rechtsprechung des VG Karlsruhe unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Informationsfreiheitsrecht keinen Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG begründet.

Unabhängig von vorstehenden Ausführungen reicht die bloße Übersendung eines Besuchsberichts nicht aus, um einen Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG zu begründen, da der Rechtsschutz der Antragstellerin unter dieser Prämisse in unzulässigerweise verkürzt werden würde. Denn die Antragstellerin wurde weder zu dem vermeintlichen rechtlichen Vorwurf unter Darlegung der Gründe, die die Antragsgegnerin zur Annahme von „festgestellten nicht zulässige Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bewegt haben, angehört, noch wurde sie zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die Darlegung der Gründe die zur Annahme eines rechtlichen Vorwurfs geführt haben sollen, wurde der Antragstellerin erst mit Erlass des streitgegenständlichen Bescheids mitgeteilt. Während die Antragsgegnerin nach eigener Auffassung weder verpflichtet sein soll, die Prüfung der einschlägigen Rechtsnormen in einem lebensmittelrechtlichen Verfahren mitzuteilen, noch verpflichtet sein soll, mitzuteilen, welche der mitgeteilten vermeintlichen „Verstöße“ in tatsächlicher Hinsicht einen vermeintlichen Rechtsnormverstoß begründen sollen, ferner nicht die Gründe der Einstufung als „festgestellten nicht zulässige Abweichungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG mitteilen müsse, würde es an der Antragstellerin liegen, sich gegen die Behauptung des Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Regelungen zu wehren. Dass dies effektiv nicht möglich ist, ist unter den aufgeführten *Rahmenbedingungen* der Antragsgegnerin offensichtlich. Der Rechtsschutz ist offensichtlich verkürzt.

Es ist daher antragsgemäß zu entscheiden.

[REDACTED]

Rechtsanwalt



Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

### Transfervermerk

erstellt am 16.07.2021 um 13:12:54 Uhr

Die Prüfung der qualifizierten elektronischen Signaturen zum vorgehenden Dokument hat folgendes Ergebnis erbracht:

#### Prüfergebnis zu 00002a00\_SCHR\_AS\_16\_07\_2021.pdf

00002a00\_SCHR\_AS\_16\_07\_2021.pdf.p7s

Signiert durch	Berufsbezogenes Attribut	Signiert am	Seriennummer des Zertifikats	Integrität	Zertifikat gültig
██████████		16.07.2021 10:02:21 Uhr	6079877821492107819	gültig	gültig

